Tarifverordnung zum Taxigesetz (Taxitarifverordnung)
Erläuterungen

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2015 die Totalrevision des Gesetzes betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz, SG 563.200) beschlossen. Gemäss § 12 des Taxigesetzes setzt der Regierungsrat die Höchstpreise für Taxifahrten, Wartezeiten und besondere Dienstleistungen in einer Taxitarifverordnung fest.

2. Grundsätzliches zur Taxitarifverordnung

Neu erlässt nicht mehr das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Taxitarifverordnung, sondern der Regierungsrat. Wie bisher wird darin die Preisgestaltung, inkl. der Höchstpreise für Taxifahrten, Wartezeiten, Zuschläge sowie die damit verbundene Bedienung des Taxameters geregelt. Zur Qualitäts- und Dienstleistungssteigerung im Taxiwesen wurden einige neue Vorschriften eingeführt. So sind beispielsweise Kindersitzerhöhungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Kindersitze oder Babyschalen darf neu im Rahmen einer Bestellfahrt ein Zuschlag verlangt werden.

Der Bestellzuschlag für Taxis mit einem Kofferraumvolumen von mehr als 1'500 dm^3 (sogenannter Kombizuschlag auf Bestellung) entfällt. Für Fahrten im Grossraumfahrzeug (mehr als vier Fahrgastplätze) kann bei Bestellfahrten weiterhin ein Zuschlag verlangt werden. Der Tarifwechsel erfolgt neu erst ab Kantonsgrenze und nicht mehr ab Stadtgrenze. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. *Zweck und Geltungsbereich*
[1] Diese Tarifverordnung regelt die Preisgestaltung für Taxifahrten sowie die damit verbundene Bedienung des Taxameters.
[2] In sämtlichen Preisen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer und das Trinkgeld inbegriffen.

Bemerkungen zu § 1
In Abs. 1 wird der Regelungsinhalt der Taxitarifverordnung definiert. In Abs. 2 wird geregelt, dass sämtliche Preise für Taxifahrten die Mehrwertsteuer sowie das Trinkgeld mit einschliessen. Diese Regelung gilt auch für die in § 2 festgelegten Höchstpreise. Vom Kunden freiwillig angebotenes Trinkgeld darf angenommen werden.

§ 2. *Höchstpreise*
[1] Es gelten folgende Höchstpreise:

a) Grundtaxe	Fr.	6.50
b) Tarif 1 (pro Km): Für Fahrten an Werktagen (06.00-20.00 Uhr) innerhalb der Kantonsgrenze	Fr.	3.80
c) Tarif 2 (pro Km): Für Fahrten in der Nacht (20.00-06.00 Uhr), an kantonalen und eidgenössischen Sonn- und Feiertagen sowie für Fahrten ausserhalb der Kantonsgrenze	Fr.	4.30
d) Wartezeittaxe pro Stunde	Fr.	70.00

e) Zuschlag für Bestellfahrten	Fr. 2.80
f) Zuschlag für Bestellfahrten mit Grossraumtaxi	Fr. 12.80
g) Kinderrückhaltevorrichtungen:	
1. Zuschlag für einen oder mehrere Kindersitze bzw. eine oder mehrere Babyschalen pro Bestellfahrt	Fr. 15.00
2. Kindersitzerhöhungen	kostenlos
[2] Die Vereinbarung von Pauschalpreisen ist ohne Einhaltung der Höchstpreise zulässig.	

Bemerkungen zu § 2

Absatz 1:

Die Bestimmung zu den Höchstpreisen wurde neu strukturiert, wobei die Höchstpreise für die einzelnen Tarife grundsätzlich ohne Änderungen übernommen wurden. Hingegen wurden teilweise neue Zuschläge eingeführt. Die Bestimmung zur Zonenrandschaltung (alt § 2) wurde ersatzlos gestrichen, da die Tarifregelungen im jetzigen § 2 die Tarifwechsel sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht (Überschreitung der Kantonsgrenzen) ausreichend und abschliessend regeln.

Das Festschreiben von fixen Preisen, wie beispielsweise pro gefahrenen Kilometer, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verboten.[1] Zulässig ist hingegen das Festlegen von Höchstpreisen für die einzelnen Taxen und Zuschläge. Die Aufzählung der Höchstpreise in § 2 ist abschliessend, weitere Taxen und Zuschläge sind daher nicht erlaubt. Die Höchstpreise sind als Maximalpreise und nicht als Preisempfehlungen zu verstehen. Folgerichtig dürfen diese von den Gewerbetreibenden der Taxibranche unterschritten, aber nicht überschritten werden.

Litera a, d und e:

Die Höchstpreise wurden sowohl für die Grundtaxe (lit. a) als auch für den Bestellzuschlag (lit. e) sowie für die Wartezeittaxe (lit. d) unverändert übernommen.

Litera b und c:

Die Höchstpreise pro gefahrenen Kilometer wurden sowohl für Tarif 1 als auch für Tarif 2 unverändert übernommen. Hingegen wurde auf eine Unterteilung des Kantonsgebiets in die Zone A (Stadtgebiet) sowie die Zone B (Bettingen und Riehen und ausserkantonales Gebiet) verzichtet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes der höhere Tarif 2 verlangt werden soll, zumal die Taxigesetzgebung für das ganze Kantonsgebiet gilt. Der Tarifwechsel von Tarif 1 zu Tarif 2 erfolgt neu ab der Kantons- und nicht mehr ab der Stadtgrenze. Der höhere Tarif 2 gilt somit für Fahrten in der Nacht zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie für Fahrten ausserhalb der Kantonsgrenze. Für alle anderen Fahrten bzw. Fahrzeiten gilt der Tarif 1.

Bezüglich der Feiertagsregelungen wurden wenige Änderungen vorgenommen: Neu gilt der Tarif 2 nur noch bei gesetzlich anerkannten Feiertagen, die durch den Kanton Basel-Stadt bzw. durch den Bund vorgegeben werden. Die bisherige Regelung, wonach am Gründonnerstag, am Mittwoch vor Auffahrt und am 24. und am 31. Dezember der Tarif 2 jeweils bereits ab 12.00 Uhr galt, wurde abgeschafft. Dies vereinfacht die Bekanntgabe der Fahrpreise im oder am Fahrzeug und entspricht überdies auch den Feiertagsregelungen in Taxitarifverordnung anderer Kantone.

Litera f:

Der Bestellzuschlag für Taxis mit einem Kofferraumvolumen mit mehr als 1'500 dm^3 (sogenannter Kombi-Zuschlag) wurde ersatzlos gestrichen. In der heutigen Zeit werden etliche Motorwagen mit einem Kofferraumvolumen in dieser Grössenordnung (Kombi, Limousinen) üblicherweise im Taxigewerbe eingesetzt. Ein solcher Zuschlag rechtfertigt sich somit nicht mehr.
Der Bestellzuschlag für Fahrten in Taxis, die mehr als vier Fahrgastplätze aufweisen, bleibt bestehen (sog. Grossraumtaxi-Zuschlag). Er kann wie bisher nur verlangt werden, wenn eine Bestellfahrt vorliegt und von der Kundschaft explizit ein Grossraumtaxi gewünscht wird.

[1] Urteile des Bundesgerichts vom 17. Mai 2011, BGer 2C_940/2010 und 2C_804/2010.

Bei Einsteigerfahrten rechtfertigt sich der Grossraumtaxi-Zuschlag nicht, da sich das Fahrzeug definitionsgemäss bereits am Einsteigeort befindet und nicht zuerst dahin verbracht werden muss.

Der Höchstpreis von Fr. 12.80 für Bestellfahrten im Grossraumtaxi wurde beibehalten und setzt sich aus dem Bestellzuschlag von Fr. 2.80 (lit. e) sowie einem Zuschlag für das Grossraumfahrzeug (Fr. 10.00) zusammen. Somit beinhaltet der Grossraumtaxi-Zuschlag bereits den allgemeinen Bestellzuschlag gemäss lit. e, weshalb dieser nicht zusätzlich verlangt werden darf.

Litera g:
Gemäss § 10 Abs. 5 der Taxiverordnung muss in jedem Taxi mindestens eine Kindersitzerhöhung mitgeführt werden. In § 2 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 der Taxitarifverordnung wurde festgelegt, dass Kindersitzerhöhungen kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Dies gilt sowohl für die obligatorisch mitzuführende als auch für jede weitere Kindersitzerhöhung. Für Kindersitze oder Babyschalen darf hingegen ein Zuschlag von maximal 15 Franken pro Bestellfahrt verlangt werden (Ziff. 1) – unabhängig der Anzahl der verlangten Kindersitze bzw. Babyschalen. Kindersitze oder Babyschalen werden meistens nicht im Taxifahrzeug mitgeführt. Werden sie benötigt, werden diese in der Regel vor Beginn der Taxifahrt an ihrem Lagerort geholt und nach Beendigung der Fahrt wieder zurückgebracht. Die Erhebung eines Zuschlages im Rahmen einer Bestellfahrt ist damit gerechtfertigt, gilt aber nicht im Rahmen einer Einsteigerfahrt.

Die Stadt Zürich sieht eine ähnliche Bestimmung vor, wonach für jeden Kindersitz ein Zuschlag von maximal 30 Franken verlangt werden darf. Lediglich eine Kindersitzerhöhung muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden[2].

Absatz 2:
Die Vereinbarung von Pauschalpreisen ist neu ohne Einschränkung zulässig. Gemäss alt § 4 der Tarifordnung war die Vereinbarung eines Pauschalpreises lediglich bei sogenannten Spezialfahrten zulässig (besondere Anlässe wie Hochzeiten oder bei einer Wegstrecke von über 30 Km). Auf eine solche Begrenzung wurde im Sinne der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit verzichtet. Weiterhin besteht keine Pflicht den Taxameter zu verwenden, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde (§ 3 Abs. 6). Auch müssen die Höchstpreise gemäss § 2 nicht eingehalten werden.

§ 3. *Bedienung des Taxameters*
[1] Der Taxameter darf erst in Gang gesetzt werden, wenn die Kundschaft eingestiegen ist.
[2] Wenn der Zweck des Gütertransportes gegenüber demjenigen des Personentransports überwiegt, darf der Taxameter - abweichend von Abs. 1 - während des Be- und Entladens von Gütern eingeschaltet werden. Gleiches gilt, wenn beim Personentransport eine zusätzliche Dienstleistung erbracht wird, wie namentlich die Begleitung von Tür zu Tür.
[3] Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist der Taxameter frühestens auf den vereinbarten Zeitpunkt einzustellen; trifft das Taxi nach dem vereinbarten Zeitpunkt ein, gilt die tatsächliche Ankunftszeit.
[4] Der angezeigte Preis (Fahrpreis und allfällige Zuschläge) auf dem Taxameter ist der Kundschaft nach Beendigung der Fahrt bekannt zu geben; der Preis auf dem Taxameter darf erst nach Bezahlung gelöscht werden. Auf Verlangen ist der Kundschaft eine Quittung auszuhändigen.
[5] Tritt während der Fahrt am Taxameter eine Störung auf, so muss die Kundschaft unverzüglich darauf aufmerksam gemacht werden. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist der Preis unter Einhaltung der im Taxi angeschriebenen Tarife und Zuschläge zu berechnen oder mit der Kundschaft ein Pauschalpreis zu vereinbaren. Verzichtet die Kundschaft auf die Weiterfahrt, so hat sie nur den Preis für die gefahrene Strecke und allfällige Zuschläge zu entrichten.
[6] Bei Pauschalpreisvereinbarungen muss der Taxameter nicht eingestellt werden.

[2] Art. 3 Abs. 1 lit c Taxitarif der Stadt Zürich vom 3. September 2014 (935.440).

Bemerkungen zu § 3
Um eine einheitliche Fahrpreisberechnung sicherzustellen werden in § 3 konkrete Vorgaben zur Bedienung des Taxameters erstellt.

Absatz 1:
Der Taxameter darf erst in Gang gesetzt werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist. Dies beinhaltet die Einstellung des Taxameters auf die entsprechende Taxe sowie die Eingabe möglicher Zuschläge. Allfällige Güter der Kundschaft, wie Gepäck, Waren, Kinderwagen und dergleichen sind von der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer während des Einsteigevorganges einzuladen. Dies gehört zum allgemeinen «Pflichtenheft» des Taxigewerbes (vgl. § 9 der Taxiverordnung) und wird grundsätzlich nicht speziell vergütet.

Absatz 2:
Nicht jede Taxifahrt dient ausschliesslich dem Personentransport. In Abs. 2 wird die diesbezügliche Vergütung geregelt. Unter Absatz 2 Satz 1 fallen Fahrten mit reinem Gütertransport (ohne Personentransport) oder Personentransporte, bei denen zusätzlich eine grössere Menge an Gütern (Einkäufe, Waren, Gepäckstücke, Hausrat im Rahmen eines Umzugs etc.) mittransportiert wird.

Zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 liegen namentlich vor, wenn die Taxifahrerin oder der Taxifahrer z.B. die ältere oder gebrechliche Kundschaft von Tür zu Tür begleitet oder dieser auch eine kleinere Menge an Gütern bis in die Wohnung trägt. Der Ein- bzw. Ausladevorgang, respektive die Hilfeleistung nehmen Zeit in Anspruch und die Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer erbringen eine Mehrleistung. Eine Vergütung des Mehraufwandes ist daher gerechtfertigt, wird jedoch nicht über einen Zuschlag, sondern über die Möglichkeit den Taxameter laufen zu lassen, geregelt. Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 dar und ist restriktive anzuwenden.

Absatz 3:
In Absatz 3 wird die Bedienung des Taxameters bei einer auf einen bestimmten Zeitpunkt vereinbarten Taxifahrt geregelt (sogenannte Bestellfahrt). In diesem Fall darf der Taxameter frühestens auf den vereinbarten Zeitpunkt eingestellt werden. Wird ein Taxi beispielsweise auf 10.00 Uhr morgens bestellt, darf der Taxameter auch bei einer früheren Ankunft am Bestellort nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ankunft eingestellt werden. Das Risiko einer guten Zeitplanung trägt damit das Taxigewerbe. Steigt die Kundschaft jedoch früher als zum vereinbarten Zeitpunkt ins Taxi ein, gilt selbstverständlich Abs. 1 oder – in den vorgesehenen Ausnahmen – Absatz 2. Erscheint hingegen die Kundschaft verspätet beim bestellten Taxi, trägt dieses Versäumnis die Kundschaft.

Im Falle von «spontanen» Taxibestellungen, um möglichst sofort abgeholt zu werden, wird meistens eine ungenaue zeitliche Vereinbarung – wie beispielsweise «Abholung in ca. zehn Minuten» –, getroffen. In diesem Falle darf der Taxameter auf die tatsächliche Ankunftszeit in Betrieb genommen werden, sofern das Taxi im Rahmen dieser zehn Minuten eintrifft.

Absatz 4:
Im Sinne der Transparenz wird festgelegt, dass der zu bezahlende Betrag erst nach Bezahlung gelöscht werden darf. Damit bleibt der Kundschaft genügend Zeit, den Fahrpreis und allfällige Zuschläge zu überprüfen. Zusätzlich ist ihr auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Gemäss § 10 Abs. 4 der Taxiverordnung muss jedes Taxi mit einem elektronischen Quittierungssystem ausgerüstet sein. Daher muss die Quittung in der Regel in elektronischer Form ausgehändigt werden. Ausnahmsweise ist es zulässig, eine handschriftliche Quittung zu erstellen, wenn es namentlich aufgrund technischer Probleme (z.B. Funkloch, Gerätestörungen) nicht möglich ist, eine elektronische Quittung zu erstellen.

Absatz 5:
Taxifahrten dürfen nur mit funktionierendem Taxameter durchgeführt werden. Allgemeine Anforderungen an Taxameter werden unter § 11 der Taxiverordnung geregelt.

Kommt es während der Fahrt zu einer Störung, muss die Kundschaft unverzüglich darüber informiert werden. Die Kundschaft hat die Wahl, die Fahrt weiterzuführen oder abzubrechen. Wird die Fahrt weitergeführt, ist der Preis anhand der vom Taxidienstleister verlangten Tarife und allfälliger Zuschläge zu berechnen. Möglich ist auch die Vereinbarung eines Pauschalpreises. Wird die Fahrt abgebrochen, muss die Kundschaft nur den Preis für die bereits zurückgelegte Strecke sowie allfällige Zuschläge, wie beispielsweise für die Nutzung eines Kindersitzes bezahlen.

Absatz 6:
Bei einer Pauschalpreisvereinbarung besteht keine Pflicht den Taxameter einzuschalten. Die Höchstpreise gemäss § 2 müssen nicht eingehalten werden (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 4. *Leerfahrten*
[1] Beginnt und endet die Taxifahrt ausserhalb der Kantonsgrenze, darf der Kundschaft die leere Rückfahrt bis zur Kantonsgrenze in Rechnung gestellt werden, sofern die Fahrt nicht über das Kantonsgebiet führt. Die Kundschaft ist über diese Preisgestaltung im Voraus zu informieren.
[2] Für ein bestelltes, aber nicht in Anspruch genommenes Taxi dürfen die Grundtaxe, allfällige Zuschläge sowie eine leere Rückfahrt von ausserhalb bis zur Kantonsgrenze in Rechnung gestellt werden.

Bemerkungen zu § 4
Dieser Paragraf wurde im Wesentlichen übernommen (vgl. alt § 3 der Tarifordnung). Weiterhin kann die Leerfahrt bis zur Kantonsgrenze nach Tarif 2 berechnet werden. Dies gilt in Fällen, in denen die Taxifahrt mit der Kundschaft oder deren Güter ausserhalb der Kantonsgrenze beginnt und endet. Die Kundschaft ist über diese Preisgestaltung im Voraus zu informieren. Diese Zusatzkosten für die leere Rückfahrt dürfen jedoch nicht verrechnet werden, wenn die Fahrt zwar im ausserkantonalen Gebiet beginnt und endet, jedoch über das baselstädtische Kantonsgebiet führt (Abs. 1).

Weiterhin muss für ein bestelltes und nicht genutztes Taxi bezahlt werden (Abs. 2). Diese Bestimmung erfährt keine Änderung im Vergleich zu der bisherigen Bestimmung. Die Leerfahrt kann für bestellte und nicht genutzte Taxis mit der Grundtaxe sowie allfälligen Zuschlägen berechnet werden, wie z.B. der Zuschlag für einen bestellten Kindersitz.